

„Sollte mir nicht von Ihnen eine recht baldige Hilfe zuteil werden, so weis ich nicht, was ich anfangen soll.“

**„Wiedergutmachung“ für im Nationalsozialismus verfolgte Sinti und Roma?
Ein exemplarischer Einblick in das Wiedergutmachungsverfahren von Herrn M.**

Der hier vorgestellte didaktische Impuls wurde von M.Ed.- Studierenden der Geschichtsdidaktik im Sommersemester 2025 konzipiert.

Die verwendeten Quellen im Überblick		
M1	Auszug des „Antrags auf Wiedergutmachung“ des Herrn M.	13. Juni 1958
M2	Brief Herrn M.'s an das „Bezirksamt für Wiedergutmachung“ (Koblenz)	15. November 1958
M3	Brief des „Bezirksamts für Wiedergutmachung“ (Koblenz) an Herrn M.	24. Mai 1966
M4	Fotografie des Mahnmals für die im Nationalsozialismus deportierten und ermordeten Wiesbadener Sinti und Roma in Wiesbaden	undatiert, konsultiert online 2025
M5	Info-Text zum Mahnmal für die im Nationalsozialismus deportierten und ermordeten Wiesbadener Sinti und Roma der Website der Landeshauptstadt Wiesbaden	undatiert, konsultiert online 2025
M6	Video des Youtube-Kanals des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma: Romani Rose zum Begriff „Antiziganismus“	05. März 2021
M7	Lexikonauszug „Wiedergutmachung“ der Online-Enzyklopädie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma in Europa	05. März 2024
M8	Lexikonauszug „Wiedergutmachung“ der Online-Enzyklopädie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma in Europa	05. März 2024

Inhaltliche Schwerpunkte der Aufgabenstellungen
• Historische und biografische Kontexte zu Herrn M. • Antiziganismus im Sprachgebrauch zwischen Kontinuität und sprachlicher Aufarbeitung • Antragsteller:innen im Spannungsfeld behördlicher Macht: zwischen Abhängigkeit und Fremdzuschreibung • „Gelebte Verantwortung für die Zukunft“ – Erinnerung und Aufarbeitung der Verfolgung aus Sicht deutscher Sinti und Roma



Quellen/Quellenarrangement

M1: Antrag von Herrn M. auf „Wiedergutmachung“ für „Schaden an Körper und Gesundheit“ vom 13. Juni 1958

Az./Reg.-Nr. 85062

In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!

Nicht Zutreffendes streichen!

Schaden an Körper oder Gesundheit (§§ 28–42 BEG)

Vorbemerkung:

Sie beschleunigen die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie diesen Fragebogen genau und vollständig ausgefüllt der Entschädigungsbehörde alsbald zurücksenden.

I. Personalangaben über den/die Verfolgte(n), der/die den Schaden an Körper und Gesundheit erlitten hat:

Familienname: M. Vorname: [redacted]
geb. am: 1906 in: Neubrück / Zirkentzel
bei Frauen Mädchenname: [redacted]
Gegenwärtige Anschrift: Münstermaifeld, [redacted]

II. Der Schaden an Körper und Gesundheit:

1. Welche Leiden führen Sie auf Verfolgungsmaßnahmen zurück?

(Genaue Angaben, wie sich die Körperschäden äußern und welche Störungen in der Arbeitsfähigkeit sie verursachen.)

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]

JADURCH ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Herrn M. wird an dieser und folgenden Stellen darauf verzichtet, die körperlichen Leiden konkret zu benennen.

2. Welche besonderen Verfolgungsmaßnahmen oder welche verfolgungsbedingten Umstände haben nach Ihrer Ansicht den Schaden herbeigeführt? (Angaben des Zeitpunkts und genaue Schilderung der Vorgänge unter Angabe der Beweismittel.) Ich bin Eigentümer und wurde rassenpolitisch verfolgt.
vom 9.3. 1943 - M. 5. 1945 war ich im KZ Auschwitz, Dachau, Natzweiler ect.
Beweis: [REDACTED]

3. a) Wann sind die unter 1. genannten Leiden erstmals aufgetreten?

Leiden: 1944/1945

Zeitpunkt: aufgetreten
1945

b) Wie machte sich die Körperschädigung bemerkbar?

Arbeitsunfähigkeit ect.

4. Standen Sie wegen der Körperschädigung in ärztlicher Behandlung oder in Krankenhaus-(Lazarett-)behandlung?

Von — bis / durch wen / Anschrift:

1945 Dr. Prumm M'nausfeld

Wie wurde / wird der Schaden behandelt (durch Medikamente, Operation, Heilverfahren, Heilkuren usw.)?

ambulant u. stationär

Sind Sie jetzt noch wegen des Körperschadens in ärztlicher Behandlung?

Bei wem? DR. NETZEN Anschrift: MAYEN AM BRÜCKENTOR

Als Beweis wurden zwei Augenzeugen angeführt, die für die Inhaftierung Herrn M.s in den besagten Konzentrationslagern bürgten. Über weitere Beweise, etwa schriftliche Dokumente, verfügten KZ-Häftlinge häufig nicht, sodass man sich auf Augenzeugen (Mitgefangene) berufen musste, die Erbringung von Beweisen oblag dabei häufig den Betroffenen selbst.



5. Welchen Krankenkassen haben Sie angehört?

Vor der Verfolgung:

in:

Während der Verfolgung:

in:

Welcher Krankenkasse gehören Sie jetzt an?

in:

Keiner

6. Wurde bereits früher ein Antrag auf Heilfürsorge und Rente wegen der unter Ziff. 1 angegebenen

Körperschäden gestellt?

Wann und bei welcher Stelle?

nein

7. Welche Leistungen erhielten Sie bereits früher wegen dieser Körperschäden?

a) Von welcher Stelle?

b) In welcher Höhe?

c) Welcher Grad der Erwerbsminderung wurde wegen dieser Körperschäden festgestellt?

nichts

8. Sind Sie von einem Gesundheitsamt, einer anderen amtlichen Stelle oder im Auftrage eines Trägers der Sozialversicherung begutachtet oder betreut worden?

In welcher Zeit?

Wo?

Aus welchem Grunde?

nein

9. Wann, wo und wegen welcher Erkrankungen wurden Heilverfahren oder Kuren auf Kosten von Krankenkassen, Versicherungsträgern, Behörden oder auf eigene Kosten durchgeführt?

nein



10. An welchen Krankheiten leiden Sie oder welche Körperverletzungen und Gesundheitsschäden stehen, die nicht auf die Verfolgung zurückzuführen sind?

Bezeichnung der Krankheit, Körperverletzung, des Gesundheitsschadens	ab wann?	Anschrift des behandelnden Arztes oder der Krankenanstalt	Anschrift der Krankenkasse
<i>erfällt</i>			

11. Wurde Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellt? Ja/Nein. Wann?

Bei welchem Versorgungsamt? *nein*

Aktenzeichen: *nein*

Welche Körperschäden wurden als Versorgungsschäden anerkannt? *nein*

(Bescheide bitte beifügen)

12. Haben Sie Wehr- oder Kriegsdienst im Inland oder Ausland geleistet? Ja/Nein.

Bei welchen Streitkräften? *D. Wehrmacht, Infanterie*

Während welcher Zeit? *1940 - 1941*

Welche Leiden haben Sie sich während dieser Zeit zugezogen?

keine

13. a) Haben Sie Ansprüche nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallfürsorge erhoben?

Wenn ja, bei welcher Behörde? *nein*

Aktenzeichen: *nein*

b) Wurden Sie nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorzeitig invalidisiert? Wurde von Ihnen ein entsprechender Antrag gestellt?

Wenn ja, wann? *nein* Behörde: *nein*

Aktenzeichen: *nein*

— 4 —



2. Ausgefüllt durch: ...
c) Haben Sie sonst Ansprüche wegen eines Gesundheitsschadens (z. B. aus privater Unfallversicherung)?

Wenn ja, gegen wen?

Weshalb?

nein

14. Sind Sie Inhaber eines Schwerbeschädigtenausweises? Ja/Nein

Nr. des Ausweises:

Tag der Ausstellung:

Ausstellende Behörde:

nein

III. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des/des Verfolgten:

(War die Verfolgte bei Beginn der Verfolgung Hausfrau, so beziehen sich die nachfolgenden Fragen 1 bis 3 auf den Ehemann. Bei Kindern, die bei Beginn ihrer Verfolgung ihre Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatten, beziehen sich die nachfolgenden Fragen 1 bis 3 auf die Eltern.)

1. a) Angaben über den Schulbesuch:

Name und Art der Schule	Ort	von — bis besucht	Abschlußprüfung abgelegt? Ja / Nein
<i>kein Schulbesuch</i>			

b) Berufsausbildung:

Wo?

Wann?

Welche Abschlußprüfung wurde abgelegt?

nein



2. Ausgeübter Beruf bei Beginn der Verfolgung:

amb. Händler (Korbwaren)

Nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten bei Beginn der Verfolgung:

keine

Bei gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit:

Angabe der Zahl der Angestellten, des Geschäftszweiges (Branche), der Betriebsart (Einzelhandel, Großhandel, Fabrikation) und des Umfanges (Umsatz) des Unternehmens:

keine

3. Durchschnittlicher Gesamtbetrag der Einkünfte (nicht der Umsätze) des/der Verfolgten nur aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung, die zum Gesundheitsschaden geführt hat. (Falls die Einkünfte in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung, die zum Gesundheitsschaden geführt hat, durch vorausgegangene Verfolgung gemindert waren, geben Sie bitte die Einkünfte in den letzten drei Jahren vor der Minderung an.):

von	bis	Welche Erwerbstätigkeit wurde ausgeübt?	Bezeichnung der Firma und Anschrift	Einkünfte jährlich bzw. monatlich (Betrag)	Zuständiges Finanzamt — soweit bekannt, auch Steuer-Nr. —
bis Verfolgung		amb. Händler		250-300 RM	Akten bei Finanzamt Mayen ver-
Später aber		Gewerbe ent-	↔ ab 1938	beschränkt	loren
bogen (1938)		i. Berufs-			
Ausübung		beschränkt			

Belege (Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheide usw.) bitte beifügen.



4. Durchschnittliche monatliche Einkünfte aller Art seit 1. November 1953:

Art der Einkünfte	1953	1954	1955	1956	1957
a. <i>amb. Händler</i>	<i>45,08</i>	<i>34,85</i>	<i>73,70</i>	<i>?</i>	<i>?</i>
b. <i>Einkommen aus Arb.</i>					
c. <i>Stelle nicht; es hat keine</i>					
d. <i>die künftige Einkünfte</i>					
e. <i>Monatslohn wird nicht</i>					
<i>angegeben.</i>					

(Entsprechende Nachweise, z. B. Steuerbescheide, Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide usw. bitte beifügen.)

5. Gegenwärtige Unterhaltsverpflichtungen:

a) Unterhaltsberechtigte Kinder:

Vor- und Zuname	Geburts- Ort	Datum	Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum Verfolgten
<i>keine</i>			

(Geburtsurkunden bitte beifügen)

Nur auszufüllen, wenn die Kinder über 16 Jahre alt sind:

Welche Kinder befinden sich über das 16. Lebensjahr hinaus noch in Schul- oder Berufsausbildung? _____

Voraussichtlich wie lange? _____
(Bescheinigung der Schule, Lehrvertrag und Bescheinigung des Lehrherrn bitte beifügen)

Haben diese Kinder eigene Einkünfte? Ja/Nein. *1*

In welcher Höhe: _____ (monatlich/jährlich)

Welche Kinder sind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd außerstande, sich selbst zu unterhalten? *M*

(Belege bitte beifügen)



b) Sonstige Personen, denen der Antragsteller Unterhalt gewährt (mit Angabe des Grundes; bei unterhaltsberechtigten Ehefrauen bitte deren eigene Einkünfte angeben): _____

nein
(Belege bitte beifügen)

IV. Falls Erben diesen Anspruch geltend machen:

Der Verfolgte ist am _____ verstorben
zum _____ für tot erklärt worden
seit _____ vermißt.

nein

Erben sind:

Familienname	Vorname	Familienverhältnis zum Verfolgten (Kinder, Witwe usw.)
	nein	

Erbnachweis (Erschein, sonstige Urkunden) bitte beifügen.

V. Bemerkungen:

Anspruchsteller hat Frau u. 2 Kinder
im KZ verloren

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben. Die Folgen unrichtiger oder irreführender Angaben sind mir bekannt (§ 7 BEG).

Ich bin damit einverstanden, daß die Entschädigungsbehörde Krankenpapiere, Aufzeichnungen von Krankengeschichten, Untersuchungsbefunde einsieht und Auskünfte bei Ärzten und Steuerbehörden einholt.

Nachträgliche Veränderungen, die sich auf die in diesem Fragebogen gemachten Angaben beziehen, werde ich der Entschädigungsbehörde oder dem Entschädigungsgericht unverzüglich anzeigen.

Koblenz, den 13.6.1954

[Signature]
(Eigenhändige Unterschrift)

Auszug aus: Herr M.s Wiedergutmachungsakte (Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für Wiedergutmachung, VA 85062)



M2: Brief Herrn M.s an das „Bezirksamt für Wiedergutmachung“ vom 15. November 1958

██████ M ██████

Münstermaifeld, den 15.11.1958

19

An das
Bezirksamt für Wiedergutmachung
K o b l e n z

Eing. 17 NOV. 1958		
Gesehen	Abt.	Bearbeiter
	Ch	

Betr.: Dortiges Schrb.v. 5.11.1958, Az. 85 o62 Abt. I/7b

Hiermit nehme ich höflichst Bezug auf das oben näher bezeichnete Schreiben und gestatte mir wie folgt mitzuteilen:

Am Donnerstag, dem 13. ds. Mts. gegen 10.00 Uhr suchte ich Herrn Dr. med. E. Rave, Mayen, im Krankenhaus auf und Vorweisung obigen Schreibens. Herr Dr. R. sagte lediglich: "Ich habe keine Zeit!" Einen Termin zum Wiederkommen usw. erhielt ich ebenfalls nicht. Ich bitte daher um Mitteilung, was ich zu veranlassen habe? - Bereits vor ca 8 oder 9 Jahren, als das Wiedergutmachungsamt in Mayen beim Landratsamt noch seinen Sitz hatte, wurde ich nach Andernach zur Untersuchung beordert. Hier sagte mir z.B. der Arzt: "Durch Euch Sorte Menschen verliere ich nur meine Patienten! - Anscheinend ist dieses auch die Ansicht des Herrn Dr. Rave. (Wenn er es auch nicht gesagt hat, wie s.Zt. sein Kollege in Andernach.)"

Zu meinem Gesundheitszustand nun folgendes:

Seit Jahren bin ich gesundheitlich nicht auf der Höhe. Ich habe ██████, leide an ██████ und ██████. - Bin nicht mehr in der Lage meinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen und weis auch nicht wie ich mir helfen sollte. Mein letztes Geld habe ich für ärztliche Behandlung bei Herrn Dr. Wetzels, Mayen, bezahlt. Ich kann es mir auch nun nicht mehr leisten in weitere ärztliche Behandlung zu gehen, da ich völlig mittellos bin. Ich bitte Sie nun so freundlich zu sein und bei Herrn Dr. Wetzels, Mayen, anzufragen welche Diagnose er stellt zu meiner Person. - Sollte mir nicht von Ihnen eine recht baldige Hilfe zuteil werden, so weis ich nicht, was ich anfangen soll. Bitte überprüfen Sie doch, ob Sie mir nicht wenigstens vorübergehend eine Unterstützung zukommen lassen können.

Für ihre Bemühungen im Voraus herzlichen Dank-

Mit vorzüglicher Hochachtung!

████████████████████

Handwritten signature/initials.

Auszug aus: Herr M.s Wiedergutmachungsakte (Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für Wiedergutmachung, VA 85062)

M3: Brief des „Bezirksamts für Wiedergutmachung“ Koblenz an Herrn M. vom 24. Mai 1966

Bezirksamt
für Wiedergutmachung
Koblenz
399 582

Entwurf

24. Mai 1966

II a - 1 Reg./Em.
(434)

Fi.

Herrn

M

54013 Münstermaifeld

An der Lauffenburg 16

24. MAI 1966

Betr.: Entschädigungsantrag nach [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED]

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. 4. 1966

Auf Grund Ihres Schreibens vom 18. 4. 1966 wurde unter Beachtung des BEG, SG - (Bundesentschädigungsgesetz - Schlußgesetz) - vom 14. 9. 1965 Ihr Antrag nochmals dahingehend überprüft, ob Ihr Ergänzungsantrag vom 4.7.1960 für den geltend gemachten Freiheitsschaden nach den Obengenannten Aussicht auf Erfolg hat.

Nach den getroffenen Feststellungen steht nunmehr fest, daß unabhängig von einer fristgerechten Antragstellung; der Antrag auf Schaden an Freiheit nach den Obengenannten keine Aussicht auf Erfolg hat.

Wie Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 21. 8. 1964 zur Sache selbst mitgeteilt wurde, treffen die Voraussetzungen gemäß § 46, Abs. 2 BEG nicht zu.

Selbst bei nachträglicher Anerkennung als gesetzliche Ehe wird ein Anspruch für einen Freiheitsschaden nach der Obengenannten, mit welcher Sie nach eigenen Angaben in ehelicher Gemeinschaft nach Zigeunerrecht gelebt haben, nicht anerkannt.

In Anbetracht, daß nach den Bestimmungen des BEG, SG. vom 14. 9. 1965 für die von Ihnen mit Ergänzungsantrag vom 4. 7. 1960 geltend gemachten Freiheitsschadensansprüche nach den Obengenannten keinen Erfolg haben können, wird empfohlen, den Antrag zurückzuziehen.
Es wird um eine kurze Mitteilung gebeten, ob Sie den Ergänzungsantrag vom 4. 7. 1960 zurücknehmen.

Im Auftrage

Dieser Brief stellt eine Antwort des „Bezirksamts für Wiedergutmachung“ auf einen Entschädigungsantrag dar, welchen Herr M. für einen „Freiheitsschaden“ seiner Frau und seiner zwei Kinder gestellt hat. Diese wurden in ein Konzentrationslager deportiert und dort ermordet.

§46, Abs. 2 BEG:
„Der Anspruch ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird [...]“.
Das Amt nimmt darauf Bezug, dass viele Sinti und Roma wenngleich sie in ehelicher Verbindung lebten, nicht standesamtlich getraut waren. Eine standesamtlich geschlossene Ehe galt jedoch als Voraussetzung für eine Anerkennung.

Auszug aus: Herr M.s Wiedergutmachungsakte (Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für Wiedergutmachung, VA 85062)

M4: Mahnmal für die im Nationalsozialismus deportierten und ermordeten Wiesbadener Sinti und Roma



(Copyright: Stadtarchiv Wiesbaden)

M5: Undatierter Informationstext zum Mahnmal für die im Nationalsozialismus deportierten und ermordeten Wiesbadener Sinti und Roma

[...] [Der Errichtung] des Denkmal[s] ging ein intensiver politischer Streit voraus. Erst nach langer Diskussion entschloss sich die Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung am 21. Mai 1992 für die Errichtung eines Mahnmals. Die feierliche Übergabe an die Stadtbevölkerung fand am 5. Dezember desselben Jahres statt. Teil der Einweihung war ein stiller Gedenkweg entlang der Bahnhofstraße – jener Route, auf der einst Wiesbadener Sinti und Roma in die Deportation getrieben wurden. Auch der damalige Oberbürgermeister Achim Exner beteiligte sich an diesem symbolischen Akt.

Diese Darstellung wurde von Josef und Eugen Reinhardt entworfen, Künstler der Sinti-Werkstatt in Albersweiler (Pfalz). Gefertigt aus massivem Sandstein, ist das Werk in drei Teile gegliedert. Beauftragt wurde das Denkmal vom Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Im Juni 2025 wurde das Denkmal samt zugehörigem Gedenkstein vorübergehend entfernt und eingelagert. Hintergrund ist ein Bauvorhaben: In den Reisinger-Anlagen entsteht ein neuer Wasserspielplatz. Die Stadt plant, das Mahnmal nach Abschluss der Arbeiten erneut in die Anlage einzubinden. Ziel ist es, den Erinnerungsort in die neugestaltete Umgebung behutsam und würdig zu integrieren, ohne seinen Charakter als Ort des Innehaltens und Nachdenkens zu verlieren.

Erinnerung findet heute auch auf digitalen Wegen statt. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Hessen entwickelte 2023 eine App („SiRo-App“), die einen digitalen Stadtrundgang zur Geschichte der Sinti und Roma in Wiesbaden ermöglicht. Sie bietet Informationen zur Verfolgung, aber auch zur Gegenwart der Minderheit.

Quelle: Informationstext auf der Website der Landeshauptstadt Wiesbaden, siehe Mahnmal für die deportierten und ermordeten Sinti und Roma, via <https://www.wiesbaden.de/kultur/stadtgeschichte/mahnmal-sinti> [Gekürzt und leicht umformuliert, letztmalig konsultiert am 28. September 2025]

M6: Romani Rose zum Begriff „Antiziganismus“

Folgendes Video zeigt Romani Rose, seit 1982 Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, der einen Einblick in den Kampf der Bürgerrechtsbewegung zur Durchsetzung der Selbstbezeichnung Sinti und Roma gibt und sich dabei kritisch mit den Begriffen „Zigeuner“ und „Antiziganismus“ auseinandersetzt. Das Video ist auf dem Kanal vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma am 5. März 2021 auf YouTube hochgeladen worden.

Im Scaffolding-Bereich steht eine Transkription des Videos zur Verfügung.



<https://www.youtube.com/watch?v=5jYb0pWfoHU>

M7: Rückerstattung und Entschädigung

Gekürzter Auszug aus dem Lexikoneintrag „Wiedergutmachung“, veröffentlicht am 5. März 2024 in der Online-Enzyklopädie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma in Europa. Joey Rauschenberger, der Verfasser, promovierte an der Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg zu Entschädigungspraktiken und Antiziganismus nach 1945. In seiner Dissertation richtet er den Blick auf die Verwaltungspraxis der „Wiedergutmachung“ in Baden-Württemberg von 1945 bis 1980.

„Wiedergutmachung“ stellt einen Oberbegriff dar, der sich in die eigenständigen Rechtsgebiete Rück-
erstattung (oder Restitution) und Entschädigung
aufspaltet. Während es bei der Restitution um ma-
terielle Schäden, also um feststellbare Güter und
Vermögenswerte – wie etwa Immobilien, Bankgut-
haben oder Schmuck – ging, die während der NS-
Zeit geraubt oder anderweitig entzogen worden
waren, sollte die Entschädigung die immateriellen
oder Personenschäden abdecken, die beispiels-
weise aus Inhaftierungszeiten, davongetragenen
Krankheiten, beruflichen Nachteilen oder auch
dem Tod von Angehörigen entstanden waren. In
der Rückerstattung bestand die Grundidee darin,
dass eine konkrete Sache, die unrechtmäßig entzo-
gen worden war, zurückgegeben und damit eine
ursprüngliche Rechtsbeziehung wiederhergestellt
bzw. – weniger juristisch gesprochen – die Eigentü-
mer:in wieder zur Besitzer:in gemacht wurde. Wo
das nach mehreren Jahren wegen fehlender Wie-
derauffindbarkeit der entzogenen Sache nicht
mehr möglich war, musste ein Schadenersatz in
Geld bemessen werden. Bei der auf immaterielle

Schäden fokussierenden Entschädigung war die –
in der Praxis freilich oft willkürlich erscheinende –
Umrechnung ideeller Werte (z. B. ein menschliches
Leben, zwei Jahre Haft im Konzentrationslager, le-
benslange Kinderlosigkeit durch **Zwangssterilisa-
tion** etc.) in Geldbeträge die Regel. Für jeden in
Haft verbrachten Monat beispielsweise setzte das
Bundesentschädigungsgesetz 150 DM an. Ein wei-
terer Unterschied zwischen Restitution und Ent-
schädigung liegt in der Frage des „Wiedergutma-
chungsschuldners“ begründet: Rückerstattungs-
pflichtig war stets der bzw. die Nachbesitzer:in des
geraubten Objekts – in den meisten Fällen also Pri-
vatpersonen, die von der NS-Raubpolitik oder der
„**Arisierung**“ profitiert hatten. Der Staat trat des-
halb in diesen Fällen regelmäßig nur als **Garant** des
Verfahrens auf, weshalb auch die zuständige Ver-
waltungsinstanz mancherorts die neutrale Bezeich-
nung „Schlichter für die ‚Wiedergutmachung‘“
führte. Die Ansprüche auf Entschädigung hingegen
trafen den deutschen Staat als Rechtsnachfolger
des Deutschen Reiches unmittelbar.

Info: Zu den orangenen Begriffen in M2, M3 und M4 findet ihr im Scaffolding-Bereich ein erklärendes Glossar.

Quelle: Rauschenberger, Joey: Wiedergutmachung, in: Fings, Karola (Hrsg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopedia-gsr.eu/lemma/wiedergutmachung-de-1-0/> (letztmalig konsultiert am 29. September 2025).

M8: Anspruchsberechtigte auf „Wiedergutmachung“

Gekürzter Auszug aus dem Lexikoneintrag „Wiedergutmachung“, veröffentlicht am 5. März 2024 in der Online-Enzyklopädie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma in Europa. Joey Rauschenberger, der Verfasser, promovierte an der Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg zu Entschädigungspraktiken und Antiziganismus nach 1945. In seiner Dissertation richtet er den Blick auf die Verwaltungspraxis der „Wiedergutmachung“ in Baden-Württemberg von 1945 bis 1980.

Das am 26. April 1949 vom Süddeutschen Länder-
rat erlassene US-Entschädigungsgesetz (US-EG)
setzte neue Standards und wurde zum Referenz-
rahmen der weiteren Diskussionen. Darin hatte
5 sich allerdings ein zentrales Prinzip der „Wieder-
gutmachung“ **irreversibel** durchgesetzt: der Ein-
schluss bestimmter Verfolgtengruppen zum Preis
des Ausschlusses anderer. Bewusst wollten die Ge-
setzgeber nicht alle entschädigen, die zwischen
10 1933 und 1945 Leid erfahren hatten, sondern dis-
kutierten intensiv die Grenze zwischen „spezifisch
nationalsozialistischer“ Verfolgung und allgemei-
ner **Unbill** des Krieges sowie zwischen würdigen
und vermeintlich unwürdigen Opfern.
15 Schließlich wurde der Kreis der „Wiedergutma-
chungsberechtigten“ recht eng gezogen und aus-
schließlich eine Verfolgung aufgrund politischer
Überzeugung, der „Rasse“, des Glaubens oder der
Weltanschauung konnte Entschädigungsansprü-
20 che begründen. Unstrittig war demnach nur noch
die Anerkennung von Juden:Jüdinnen, politisch
Verfolgten und Zeugen Jehovas. [...] „Deutsch-
deutsche Gemeinsamkeiten“ hingegen prägten
beiderseits des Eisernen Vorhangs die weitge-
25 hende Ausgrenzung gesellschaftlich marginalisier-
ter Gruppen wie Zwangssterilisierte, „Euthanasie-
opfer“, **Kriminelle**, [sogenannte] „**Asoziale**“ und
teilweise auch Sinti:ze und Rom:nja.

Eine der größten Hürden in der „Wiedergutma-
30 chung“ stellte für Sinti:ze und Rom:nja in Ost und
West die sich nach 1945 durchsetzende, verengte
Auffassung von „**rassistischer Verfolgung**“ dar. Nur
wenn der Grund einer Verfolgungsmaßnahme ein-
deutig im **anthropologischen Rassismus** gefunden
35 wurde, der auf das **Kollektiv** der Sinti:ze und
Rom:nja als Angehörige einer fremden „Rasse“
zielte, wurde das Vorliegen „**rassistischer**“ Verfolgung
angenommen. Demgegenüber wurden jene Maß-
nahmen, die im Zeichen der „**Rassenhygiene**“ ge-
40 gen soziale Unterschichten und marginalisierte
Gruppen der „eigenen“ Bevölkerung begangen
worden waren, nicht als „typisch nationalsozialis-
tisch“ bewertet. In der Praxis war eine säuberliche
Unterscheidung von „**rassenhygienischen**“ und -
45 anthropologischen Verfolgungsmotiven der Täter:
innen freilich kaum möglich, zumal während des
Nationalsozialismus Sinti:ze und Rom:nja unter
Rückgriff auf antiziganistische **Topoi** pauschal der
„**Asozialität**“ oder als „**Arbeitsscheue**“ bezichtigt
50 und oftmals unter diesen Kategorien in die Kon-
zentrationslager eingewiesen worden waren.

Info: Zu den orangenen Begriffen in M2, M3 und M4 findet ihr im Scaffolding-Bereich ein erklärendes Glossar.

Quelle: Rauschenberger, Joey: Wiedergutmachung, in: Fings, Karola (Hrsg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/wiedergutmachung-de-1-0/> (letztmalig konsultiert am 29. September 2025).



Weiternutzung als OER ausdrücklich erlaubt, nicht zu kommerziellen Zwecken: Dieses Werk und dessen Inhalte sind – sofern nicht anders angegeben – lizenziert unter **CC BY-SA 4.0**. Nennung gemäß **TULLU-Regel** bitte wie folgt: *Fachlich-didaktische Kontexte: „Didaktische Konzepte zum Themenschwerpunkt Wiedergutmachung“*. Die Lizenz gilt nicht für die verwendeten Bilder. Sofern nicht anders angegeben, sind diese urheberrechtlich geschützt.



Aufgabenimpulse

1. Historische und biografische Kontexte zu Herrn M.

a) **Skizziert** auf Grundlage des Antrags auf „Wiedergutmachung“ (M1) die Biografie Herr M.s entlang ihrer wichtigsten Stationen.

Denkt dabei an folgende Kategorien: Geburt und Herkunft, Familie, schulische Laufbahn, berufliche Tätigkeiten, Lebenssituation vor 1933, Verfolgung im Nationalsozialismus, Verluste und Folgen, Zeit nach 1945, Kontext der Antragstellung.

b) Lest den Lexikoneintrag zu Rückerstattung und Entschädigung (M7) aufmerksam durch. **Bewertet** unter vergleichender Bezugnahme auf M7, inwiefern die Entschädigungsakte (M1) eine angemessene Grundlage für eine Entscheidungsfindung über „Wiedergutmachung“ bietet.

2. Antiziganismus im Sprachgebrauch zwischen Kontinuität und sprachlicher Aufarbeitung

a) Schaut das 2021 auf YouTube hochgeladene Video ([Romani Rose zum Begriff "Antiziganismus"](https://www.youtube.com/watch?v=5jYb0pWFoHU), <https://www.youtube.com/watch?v=5jYb0pWFoHU>). Lest das Transkript des Videos (M6)) und **fasst zentrale Aussagen zusammen**, die der Bürgerrechtsaktivist und Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma Romani Rose im Video zum „Zigeuner“-Konstrukt und zur Selbstbezeichnung Sinti und Roma macht.

b) Lest M8 aufmerksam durch und **skizziert** zentrale Aspekte, die den Anspruch von Sinti und Roma auf „Wiedergutmachung“ regelten.

c) **Ordnet** den Gebrauch der Formulierung aus dem Antrag (M1) „*Ich bin Zigeuner und wurde rassenpolitisch verfolgt*“ **in den Kontext** des „Wiedergutmachungs-Rechts“ (M8) **ein**.

d) Informiert euch in den 2015 vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma veröffentlichten [Erläuterungen](https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/) (<https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/>) zum Begriff „Zigeuner“ und **erläutert**, inwiefern seine Verwendung aus heutiger Sicht kritisch zu beurteilen ist.

3. Antragsteller:innen im Spannungsfeld behördlicher Macht: zwischen Abhängigkeit und Fremdzuschreibung

a) **Analysiert** den Aktenauszug M2 hinsichtlich der sozialen Stellung, die die am „Wiedergutmachungsverfahren“ beteiligten Akteur:innen Herrn M. sowie anderen Sinti und Roma beimessen. Belegt eure Ausführungen mit konkreten Textauszügen aus M2.

b) **Untersucht** unter Heranziehung der Materialien M1, M2 und M3 die Vorstellungen von Sinti und Roma, die sich in den behördlichen Dokumenten zeigen. Achtet dabei darauf, wie sich diese sprachlich oder strukturell äußern. Belegt eure Ausführungen über die Ausweisung konkreter Quellenbezüge.

4. „Gelebte Verantwortung für die Zukunft“ – Erinnerung und Aufarbeitung der Verfolgung aus Sicht deutscher Sinti und Roma

a) **Beschreibt** die Darstellung des Mahnmals für die deportierten und ermordeten Wiesbadener Sinti und Roma aus dem Jahr 1992 (M4).

b) Ruft die [Website des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma](https://zentralrat.sintiundroma.de/) (<https://zentralrat.sintiundroma.de/>) auf und recherchiert dort, wie seitens des Zentralrates an die Verfolgung der Sinti und Roma erinnert wird:

- Was sind zentrale Begriffe, Themen und Ziele der Gedenk- und Bildungsarbeit heute?
- Inwiefern unterscheidet sich diese Sprache und Perspektive von der Darstellung im Denkmal in Wiesbaden?

c) **Beurteilt**, inwiefern sich am Beispiel des Denkmals in Wiesbaden und den aktuellen Texten des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma ein Wandel in der Erinnerung an den Völkermord an den Sinti und Roma erkennen lässt. Geht dabei auf Herausforderungen und Kontroversen ein. Nutzt dazu:

- Das Denkmalbild (M4) und den Informationstext zum Denkmal (M5)
- Auszüge aus der [Website des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma](https://zentralrat.sintiundroma.de/) (<https://zentralrat.sintiundroma.de/>)
- Passagen aus der Entschädigungsakte von Herrn M. (M1, M2, M3)

d) **Entwerft das gestalterische Konzept** für eine Veränderung des Denkmals zur Erinnerung an den Völkermord der Sinti und Roma in Wiesbaden. Bezieht in eure dazugehörigen Erläuterungen folgende Punkte ein:

- Welche Personen und Institutionen würdet ihr in die Entwicklung eures Konzepts einbeziehen?
- Würdet ihr den Standort des Mahnmals beibehalten?
- Würdet ihr die Gestaltung des Mahnmals selbst oder die beigefügte Gedenkplatte verändern? Begründet eure Ideen.
- Nennt Maßnahmen, die die Wahrnehmung des Mahnmals durch die Öffentlichkeit weiter fördern könnten. Begründet, welche Menschen ihr besonders ansprechen möchtet.
- Auch die Installation eines QR-Codes vor Ort wäre möglich. Begründet, welche Zusatzinformationen ihr zum Denkmal auf der Website der Landeshauptstadt Wiesbaden anbieten würdet.

**Fachbasierte Verortung**

Antiziganismus bezeichnet eine spezifische Form des Rassismus, die sich gegen Sinti und Roma richtet. Markus End definiert Antiziganismus als „ein historisch gewachsenes und sich selbst stabilisierendes soziales Phänomen, das [1.] eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung bestimmter sozialer Gruppen und Individuen unter dem Stigma ‚Zigeuner‘ oder anderen verwandten Bezeichnungen, [2.] eine damit verbundene Zuschreibung spezifischer devianter Eigenschaften an die so Stigmatisierten, sowie [3.] vor diesem Hintergrund entstehende diskriminierende soziale Strukturen und gewaltförmige Praxen umfasst.“¹

Sinti und Roma waren schon vor 1933 einer staatlichen Beobachtung und zahlreichen antiziganistischen Maßnahmen ausgesetzt. Mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft verschärften sich die bereits bestehenden Repressionen deutlich. Sinti und Roma wurden aus ihren Berufen gedrängt, als „arbeitsscheu“ markiert und „rasenbiologisch“ erfasst. Die sogenannte „Zigeunerforschung“ schuf dabei eine pseudowissenschaftliche Grundlage für ihre rassistische Verfolgung, indem sie die Betroffenen als vermeintlich „minderwertige Rasse“ klassifizierte. Sinti und Roma wurden Opfer von Deportationen, Zwangssterilisationen, Misshandlungen, pseudo-medizinischen Experimenten, Inhaftierung in Lagern und Zwangsarbeit. Zentraler Bezugspunkt dieser Verfolgung war der sogenannte „Auschwitz-Erlass“ von Reichsführer SS Heinrich Himmler aus dem Jahr 1942.² Schätzungsweise 500.000 Sinti und Roma wurden in der NS-Zeit ermordet.

Nach Kriegsende wurden Sinti und Roma zwar formal befreit, doch eine offizielle Anerkennung als Verfolgtengruppe blieb zunächst aus. In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde die rassistische Verfolgung oft nicht anerkannt, wie im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1953. Nur vereinzelt kam es zu Entschädigungszahlungen, häufig jedoch nur nach langwierigen juristischen Auseinandersetzungen. Ein Wendepunkt war der Hungerstreik überlebender Sinti im ehemaligen Konzentrationslager Dachau im Jahr 1980, der, gemeinsam mit der zunehmenden Sichtbarkeit der Bürgerrechtsbewegung, zu verstärkter gesellschaftlicher Aufmerksamkeit führte.³ 1982 erkannte die Bundesregierung schließlich offiziell an, dass Sinti und Roma Opfer des nationalsozialistischen Rassenwahns waren. Im selben Jahr wurde der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegründet, der sich bis heute für die Rechte und Anerkennung der Minderheit einsetzt. Die 1995 verabschiedete Rahmenkonvention des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten bezog Sinti und Roma zunächst nicht ein – erst durch öffentlichen Protest wurden sie nachträglich in den Schutzrahmen aufgenommen.

¹ Zit. n. End, Markus: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg 2014, S. 23-24.

² Link: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/auschwitz-erlass-de-1-0/>.

³ Vgl. <https://sammlung.sintiundroma.de/blog/protest-und-erinnerung-der-hungerstreik-in-dachau-1980/>.

Antiziganistische Stereotype wirkten in Verwaltung, Justiz und Gesellschaft fort und sind auch im Umgang mit Entschädigungsanträgen wiederzufinden. Erst mit dem Auslaufen der archivrechtlichen Schutzfristen in den 1980er Jahren wurde es möglich, diesen Nachwirkungen systematisch nachzugehen. Die nun zugänglichen „Wiedergutmachungsakten“ erlaubten erstmals einen differenzierten Einblick in die institutionelle Praxis der Entschädigung und machten sichtbar, wie sehr der Umgang mit den Überlebenden von Vorannahmen, Misstrauen und diskriminierenden Kategorien geprägt war.

„Wiedergutmachungsakten“ stellen eine bislang unterschätzte Quellengattung dar, die insbesondere für den Geschichtsunterricht ab der Sekundarstufe II einen hohen Erkenntniswert bietet. Sie ermöglichen nicht nur Einblicke in staatliche Verfahren nach 1945, sondern enthalten oft auch Ego-Dokumente aus Sicht der Verfolgten, darunter Sinti und Roma, Jüd:innen, Zwangsarbeiter:innen und andere Opfergruppen. Damit eröffnen sie vielfältige Zugänge zu zentralen Themenfeldern wie Verfolgung, Erinnerung, Gerechtigkeit und Kontinuität. Darüber hinaus fördern die Akten sprachsensibles Arbeiten: Die kritische Auseinandersetzung mit Begriffen wie „Wiedergutmachung“ oder „rassische Verfolgung“ schärft das historische Urteilsvermögen und sensibilisiert für Machtverhältnisse im Sprachgebrauch. Mit der Einführung des neuen Lehrplans in Rheinland-Pfalz (MSS 2023/24), der verstärkt auch die Zeit nach 1945 berücksichtigt, rücken diese Quellen nun stärker in den Fokus geschichtsdidaktischer Arbeit.

Die vorliegende didaktische Konzeption knüpft an die „Wiedergutmachungsakte“ von Herrn M. an, einen in Münstermaifeld lebenden Sinto. Der Ort steht exemplarisch für viele kleinere Städte in Deutschland, in denen während des Nationalsozialismus Jüd:innen sowie Sinti und Roma systematisch entrechtet, ausgegrenzt und schließlich deportiert und ermordet wurden. Einen konkreten historischen Bezug bietet die ehemalige Synagoge in Münstermaifeld, die heute unter anderem als Lern- und Erinnerungsort genutzt wird. Neben Ausstellungen und Gedenkveranstaltungen stellt sie digitale Stadtrundgänge und weiterführende Informationsangebote bereit, die eine vertiefende Auseinandersetzung mit der lokalen Verfolgungsgeschichte ermöglichen und zur Kontextualisierung des Falls von Herrn M. beitragen.⁴

Herr M. war ein deutscher Sinto, dessen Lebensweg durch Verfolgung im Nationalsozialismus und anhaltende Ausgrenzung in der Nachkriegszeit geprägt war. Er arbeitete vor seiner Verfolgung als Korbhändler und diente, nachdem er eingezogen worden war, 1940/41 zeitweise in der Wehrmacht. Am 9. März 1943 wurde Herr M. gemeinsam mit seiner Frau und seinen beiden Kindern deportiert und bis zum 11. Mai 1945 in mehrere Konzentrationslager verschleppt, darunter Auschwitz, Natzweiler und Dachau. Die Lebensbedingungen in den Lagern führten zu massiven gesundheitlichen Schäden. Diese Folgen machten es ihm nach der Befreiung unmöglich, seinen Lebensunterhalt weiterhin eigenständig zu bestreiten.

⁴ Link: [Severusstraße an der Laufenburg – Synagoge Münstermaifeld](#).

Da Herr M. nicht lesen und schreiben konnte, war er bei der Antragstellung auf „Wiedergutmachung“ auf fremde Hilfe angewiesen. Die Formulierungen in seinen Anträgen stammen daher nicht direkt von ihm, was die Distanz zwischen persönlichem Leid und bürokratischer Sprache noch verstärkte. Dennoch reichte Herr M. über viele Jahre hinweg wiederholt Anträge auf Entschädigung ein. Dabei kämpfte er nicht nur mit formalen Hürden und langen Bearbeitungszeiten, sondern auch mit strukturellem Misstrauen: Ärzte nahmen seine gesundheitlichen Beschwerden nicht ernst, seine familiären Verluste wurden angezweifelt, und seine Verfolgungserfahrung wurde durch die mangelnde Anerkennung rassistischer Verfolgung infrage gestellt. Zudem wurde die Ehe mit seiner Partnerin als sogenannte „Zigeunerehe“ nicht anerkannt, da sie nicht standesamtlich geschlossen war. Eine Entschädigung wurde ihm dadurch versagt.

Der Fall von Herrn M. macht auf exemplarische Weise deutlich, wie schwer es für viele Sinti und Roma war, nach 1945 eine Anerkennung ihres erlittenen Unrechts zu erhalten, aber auch, wie sehr sich bestehende Diskriminierung auch in der Bürokratie der Nachkriegszeit fortsetzte.⁵

⁵ Vgl. Herr M.s Wiedergutmachungsakte (Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für Wiedergutmachung, VA 85062).



Didaktisch-methodischer Kontext

Die „Wiedergutmachungsakte“ von Herrn M. kann nicht in Gänze in diesem Arrangement behandelt werden, weshalb der Fokus auf den Antrag auf „Wiedergutmachung“ für „Schaden an Körper und Gesundheit“ vom 13.06.1958 gelegt wird. Weitere Anträge aus der Akte, die Herr M. darüber hinaus gestellt hat, bieten keinen grundlegend neuen Informationsgehalt. Der besagte Antrag wird jedoch exemplarisch komplett ins Arrangement integriert, damit die Schüler:innen einen umfassenden Einblick in einen solchen Antrag erhalten und beurteilen können, ob auf diese Weise ein Anspruch auf „Wiedergutmachung“ wirklich ermittelt werden konnte. Über die „Wiedergutmachungsakte“ hinaus bietet das Portal *Arolsen Archives* noch Zugriff auf weitere Dokumente, die die Deportation Herrn M.s in das Konzentrationslager Dachau betreffen. Da der Fokus dieses Arrangements jedoch auf der „Wiedergutmachung“ und nicht auf dem erfahrenen Unrecht selbst liegt, fanden diese weiterführenden Dokumente darin keine Berücksichtigung.

Das vorliegende Konzept weist mehrere Bezüge zum aktuellen rheinland-pfälzischen Lehrplan auf. Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Aufgaben ist dieses eher in der Oberstufe einzuordnen. So kann es im Lernfeld 3 „(Deutsche) Demokratie- und Diktaturgeschichte im 20. Jahrhundert und ihre Rezeption in Geschichts- und Erinnerungskultur“, genauer im Pflichtmodul 3.2 „Nationalsozialismus und Holocaust“ verortet werden. Hier wird der Antiziganismus im Pflichtmodul als einer der Grund- und Fachbegriffe aufgelistet. Besonders die Leitfragen „Wie erlebten entrechtete und verfolgte Minderheiten die Zeit des Nationalsozialismus?“, „Wie wurden der Nationalsozialismus und seine Verbrechen in der frühen Bundesrepublik und in der DDR aufgearbeitet?“ und „Welche Bedeutung hat die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in unserer heutigen Gesellschaft?“ sind bei diesem Themenschwerpunkt zentral.⁶ In diesem Pflichtmodul kann die Thematik in den inhaltlichen Schwerpunkten „Gesellschaft im Nationalsozialismus zwischen Integration, Ausgrenzung und Widerstand“, „Juristische Aufarbeitung, gesellschaftliche Debatten und geschichtspolitischer Umgang mit dem Nationalsozialismus in den beiden deutschen Staaten nach 1949“ oder „Nationalsozialismus und Holocaust in aktuellen Medien der Geschichtskultur“ verortet werden. Ferner könnte die Thematik auch im Lernfeld 4 „Menschen in ihrer (sozialen) Umwelt – historische Längsschnitte“ im Pflichtmodul „Emanzipationsgeschichte(n)“ eingeordnet werden.⁷ Zentral sind hier die Leitfragen „Wie kam es dazu, dass benachteiligte Gruppen sich ihrer Rechte bewusst wurden und begannen, diese einzufordern und zu erkämpfen?“ und „Wie verliefen die Prozesse der sozialen Bewegungen und wie war die Reaktion in der Mehrheitsgesellschaft?“.

⁶ Lehrplan 2024, S. 99.

⁷ Lehrplan 2024, S. 107.

Das Arrangement ist so konzipiert, dass vom konkreten Fallbeispiel – dem „Wiedergutmachungsantrag“ von Herrn M. – zu einer generellen Thematisierung anhaltender Diskriminierung der Sinti und Roma sowie zur heutigen Gedenkpraxis übergegangen wird. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass die Schüler:innen nicht nur anhand von verallgemeinernden Paragraphen und Gesetzen lernen, sondern Einblicke in die Biografie und damit in ein konkretes Schicksal einer betroffenen Person erhalten, auf das sie im weiteren Verlauf des Arrangements immer wieder Bezug nehmen können. Dabei soll jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass es sich um einen exemplarischen Einblick handelt – schließlich kann ein einzelnes Verfahren nicht aufzeigen, wie alle anderen Anträge auf „Wiedergutmachung“ von Sinti und Roma von den Ämtern behandelt worden sind. Als exemplarisch können die Dokumente jedoch für die systematische Diskriminierung stehen, so berichtet Herr M. von einem Arzt, welcher gesagt habe: „Durch Euch Sorte Menschen verliere ich nur meine Patienten!“⁸. Auf diese Weise kann mit der Beschäftigung mit dem „Wiedergutmachungsantrag“ von Herrn M. die Kontinuität des Antiziganismus nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges thematisiert werden.

Die im Arrangement behandelte Akte entstammt dem Archiv des „Amtes für Wiedergutmachung“ im rheinland-pfälzischen Saarburg, das die „Wiedergutmachung“ in Rheinland-Pfalz koordinierte. Obwohl in der Akte Schwärzungen vorgenommen wurden, bietet sie weiterhin zahlreiche regionale Anknüpfungspunkte, die für rheinland-pfälzische Schulen aus regionalgeschichtlicher Perspektive von besonderem Interesse sein können. Wenngleich es sich bei der „Wiedergutmachungsakte“ Herrn M.s um einen rheinland-pfälzischen Fall handelt, so bietet die abschließende Bezugnahme auf das Wiesbadener Mahnmal für die im Nationalsozialismus deportierten und ermordeten Wiesbadener Sinti und Roma auch das Potenzial, die gegenwärtige Relevanz des Erinnerns in Deutschland aufzuzeigen. Für eine Schule im Rhein-Main-Gebiet bietet sich eine Beschäftigung mit diesem Mahnmal zudem besonders an, da eine gemeinsame Besichtigung des Denkmals durchgeführt werden kann, um die Wirkung des Denkmals vor Ort und dessen Einbettung in seine Umgebung zu beurteilen. Doch auch wenn nur im Unterrichtsraum mit dem Bild und dem Informationstext zum Mahnmal gearbeitet wird, gewährt es Einblicke in die Gedenkpraxis.

⁸ Herr M.s Wiedergutmachungsakte (Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für Wiedergutmachung, VA 85062).



Scaffolding-Angebote

Transkript zu M3

Liebe Sinti und Roma, ich wende mich in einer wichtigen Angelegenheit an Euch. In den letzten Wochen und Monaten kam es in der Öffentlichkeit vermehrt zu Debatten über unsere Minderheit, oftmals im Zusammenhang mit Diskussionen über unsere Eigenbezeichnung und unser selbstverständliches Recht, so genannt zu werden, wie wir uns selbst bezeichnen. Gerade die jüngsten Debatten und die öffentliche Empörung, die rund um die WDR-Unterhaltungssendung „Die letzte Instanz“ entstanden sind, haben gezeigt, dass es in Bezug auf rassistische Sprache in großen Teilen unserer Gesellschaft mittlerweile zu einem Umdenken und zu einer Bewusstseinsbildung zu kommen scheint. Dies ist nicht zuletzt auch ein Verdienst vieler junger Menschen, die hier auf Missstände hinweisen und mutig genug sind, dies öffentlich zu machen. Das begrüßen wir sehr. Wir stellen allerdings fest, dass die Sprache im Zuge dieser Diskussionen - auch von Seiten einiger Aktivistinnen und Aktivisten - immer stärker zu einer Spaltung beiträgt, anstatt diese Spaltung zwischen der Minderheit und der Mehrheit zu überwinden. Wenn die Diskussion und in Debatten Begriffe geprägt werden, die die Gesellschaft in „Wir“ und „die Anderen“ einteilen, dann sind wir äußerst besorgt. Debatten um Begrifflichkeiten wie beispielsweise „Gadje-Rassismus“, der ausdrückt, alle Nicht-Sinti und -Roma wären rassistisch, zeigen, dass hier nicht die richtigen Schlüsse gezogen werden. Der Begriff Antiziganismus wurde bewusst vom **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** über eine lange Zeit gegenüber Politik und Öffentlichkeit durchgesetzt. Er beschreibt die jahrhundertealte Tradition von Feindschaft und Ablehnung gegen die von der Mehrheitsgesellschaft als „Zigeuner“ bezeichneten Personen oder Gruppen sowie die daraus folgenden Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Angriffe in vielen Ländern Europas. Nicht nur durch seine sprachliche Nähe zum Antisemitismus weist der Begriff Antiziganismus schlagartig auf die jahrhundertealte Geschichte von Gewalt gegen unsere Minderheit hin, die wie bei den Juden auch zu Übergriffen und Pogromen führte. Antiziganismus ist der einzige wissenschaftlich fundierte Begriff, der das Konstrukt des „Zigeuners“ und die damit verbundene Gewalt mitbedenkt. Die Bürgerrechtsarbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, die fast 50 Jahre die Anerkennung unserer Minderheit vorangetrieben hat und noch immer vorantreibt, hat nicht nur die Aufgabe, Speisekarten zu säubern, die Kultur in den Opernhäusern wie den „Zigeunerbaron“ oder Carmen umzubenennen oder die Welt in „Weiße“ und „Nicht-Weiße“ aufzuteilen. Es geht darum, gemeinsam mit allen Menschen gegen den institutionellen Rassismus einzutreten, gegen die Benachteiligung von Angehörigen unserer Minderheit im gesellschaftlichen Leben vorzugehen und den dafür ursächlichen Antiziganismus in den Köpfen zu bekämpfen. Ich möchte es hier in aller Deutlichkeit sagen.

Die großen Erfolge der Bürgerrechtsarbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und -Roma in den vergangenen Jahrzehnten waren nur möglich, weil sich Sinti und Roma und viele Nicht-Sinti und -Roma gemeinsam den über Jahrhunderte tradierten Antiziganismus entgegengestellt haben. So haben auch diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralrat, die keine Angehörige der Minderheit sind, einen wesentlichen Beitrag zu diesem Erfolg geleistet. Der Hungerstreik von Dachau 1980 wurde von 12 Sinti und Roma, darunter 5 Überlebende des Holocaust, initiiert, konnte aber nur durch die Unterstützung und die Solidarität von Mitstreiterinnen und Mitstreitern aus der Mehrheitsgesellschaft seine volle Wirkung entfalten. Die Anerkennung des Holocaust an den 500.000 Sinti und Roma in Europa ist die direkte Folge dieser beharrlichen Auseinandersetzung um die Versäumnisse der Vergangenheit. Wir haben viel erreicht. Die Aufgabe, Menschenrechte durchzusetzen, ist nicht nur eine Aufgabe unserer Minderheit, sondern eine Aufgabe, der wir uns alle gemeinsam und mit aller Kraft in Europa und der Welt stellen müssen. Wir alle sind dazu aufgerufen, uns gegen jegliche Versuche, uns gegeneinander auszuspielen, entschieden zur Wehr zu setzen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob man der Mehrheit oder einer Minderheit angehört. Wir Sinti und Roma leben seit mehr als 600 Jahren in Deutschland und sind in erster Linie Deutsche. Unsere nationale Identität als Deutsche steht in keinem Widerspruch zu unserer kulturellen Identität. Der Kampf gegen Antiziganismus, Antisemitismus, Rassismus und jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit können wir nur gewinnen, wenn wir uns alle unterschiedslos und gemeinsam gegen die zunehmenden Spaltungsversuche unserer Gesellschaft stellen und die Wertschätzung unserer Verfassung und unseres Grundgesetzes nach dem Zivilisationsbruch durch die Nazidiktatur verteidigen. Haben Sie vielen Dank!

Glossar

Begriff	Definition
Gadje-Rassismus	Form des Rassismus, die sich speziell gegen Sinti und Roma richtet und von nicht-romani Menschen ausgeht (Gadje = Bezeichnung in Romanes für „Nicht-Roma“). „Gadje-Rassismus“ beschreibt strukturelle und alltägliche Diskriminierung, die auf jahrhundertealten Vorurteilen, Abwertungen und Ausschlüssen basiert. Er äußert sich z. B. durch pauschale Zuschreibungen („arbeitsscheu“, „kriminell“), systematische Ungleichbehandlung durch Behörden oder auch durch das Unsichtbarmachen von Geschichte und Perspektiven von Sinti und Roma. Von einigen Personen wird dieser Begriff anstelle des Begriffs „Antiziganismus“ verwendet. Seine Verwendung ist aber umstritten, wie auch die Kritik Romani Roses zeigt (M3).
Zwangssterilisation	Die gewaltsame Unfruchtbarmachung von Menschen ohne deren Zustimmung. Im Nationalsozialismus wurden u. a. Sinti und Roma zwangssterilisiert, weil sie aus rassistischen Motiven als „minderwertig“ galten. Diese Eingriffe führten zu lebenslangen körperlichen und psychischen Folgen.
„Arisierung“	Begriff für die systematische Enteignung von Jüdinnen und Juden, vereinzelt auch anderer Verfolgter, im Nationalsozialismus. Ihr Eigentum – z. B. Wohnungen, Geschäfte oder Vermögen – wurde beschlagnahmt und meist an „arische“ Deutsche übertragen.
Der Staat als „Garant“	In der Vorstellung des Staates als „Garant“ trat der Staat nicht als Entschädigungspflichtiger auf, sondern lediglich als neutraler Vermittler oder Verfahrenssicherer („Schlichter“). Er garantierte den rechtlichen Rahmen, übernahm aber nicht selbst die Verantwortung für die „Wiedergutmachung“ – im Gegensatz zur Entschädigung, bei der er direkt haftete.
irreversibel	Nicht rückgängig zu machen. Im Zusammenhang mit Entschädigung bezieht sich der Begriff auf immaterielle Schäden wie Haft, Zwangssterilisation oder Tod von Angehörigen, die nicht durch Rückgabe ersetzt werden können und deshalb schwer zu „bemessen“ waren.
Unbill	Ein juristischer Begriff für eine extreme, nicht zumutbare Belastung. Im Wiedergutmachungsrecht musste eine „besondere Unbill“ nachgewiesen werden, um Entschädigung zu erhalten – eine Hürde, die viele Verfolgte nicht überwinden konnten.
„Kriminelle“	Ein stigmatisierender Begriff, mit dem Menschen im Nationalsozialismus pauschal als gesetzesuntreu oder gefährlich bezeichnet wurden (auch als sog. „Berufsverbrecher“). Sinti und Roma wurden im Nationalsozialismus häufig unabhängig von tatsächlichem Verhalten als „kriminell“ etikettiert – eine Vorstellung, die nach 1945 weiterwirkte und zur Ablehnung von Entschädigungen beitrug.
„Asoziale“	Ein abwertender NS-Begriff für Menschen, die als „gemeinschaftsschädlich“ galten – etwa weil sie arm, obdachlos oder arbeitslos waren. Auch Sinti und Roma wurden unter dieser Kategorie zusammengefasst und verfolgt. Nach 1945 erschwerte diese Einstufung ihre Anerkennung als „rassisch Verfolgte“.

Anthropologischer Rassismus	Ein angeblich wissenschaftlich begründeter Rassismus, der Menschen in biologisch unterschiedliche „Rassen“ einteilt und ihnen bestimmte Eigenschaften zuschreibt. Auch die Verfolgung der Sinti und Roma beruhte auf rassistischen Motiven. Doch nur wenn nach 1945 von den Behörden anerkannt wurde, dass die Verfolgung im Nationalsozialismus auf solcher „rassistischer“ Grundlage beruht habe, wurde „Wiedergutmachung“ geleistet.
Kollektiv	Bezeichnung für eine Gruppe, die als Einheit wahrgenommen und behandelt wird. Sinti und Roma wurden im Nationalsozialismus wie auch danach oft als „kollektive“ Bedrohung angesehen – anstatt sie individuell zu betrachten.
Topoi	Wiederkehrende stereotype Vorstellungen, die über lange Zeit in Denken, Sprache und Verwaltung bestehen bleiben. Antiziganistische Topoi wie „arbeitsscheu“ oder „asozial“ prägten die Wahrnehmung von Sinti und Roma auch nach 1945 – etwa in Entschädigungsakten.
„Arbeitsscheue“	Ein diskriminierender Begriff für Menschen, denen unterstellt wurde, sie wollten absichtlich nicht arbeiten. Diese Zuschreibung wurde im Nationalsozialismus auch auf Sinti und Roma angewendet – ungeachtet ihrer tatsächlichen Lebensrealität – und diente als Vorwand für Zwangsmaßnahmen und Ausgrenzung.
Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist die wichtigste Interessenvertretung der etwa 70.000 in Deutschland lebenden Sinti und Roma. Er wurde 1982 gegründet und hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Zentralrat setzt sich für die Anerkennung, Gleichberechtigung und den Schutz der Minderheit ein. Er kämpft gegen Antiziganismus, dokumentiert Diskriminierung, betreibt politische Bildungsarbeit und wirkt an Gedenkveranstaltungen mit. International ist er eng mit Menschenrechtsorganisationen und europäischen Roma-Verbänden vernetzt. Sein Vorsitzender ist seit der Gründung Romani Rose.

Hinweis: Das vorliegende Glossar wurde unter Verwendung eines KI-gestützten Sprachmodells generiert. Die Inhalte wurden im Anschluss einer redaktionellen Prüfung unterzogen und hinsichtlich wissenschaftlicher Genauigkeit und terminologischer Konsistenz durch die AutorInnen angepasst.

Zeitleiste zu Herrn M.s Wiedergutmachungsakte (Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für Wiedergutmachung, VA 85062)

Hinweis: Die grau hinterlegten Daten gehen aus Dokumenten der Akte hervor, liegen aber (teilweise) nicht als eigene Dokumente bei.

Bis 1945

10.06.1912: Geburt in Neubrücke/Landkreis Birkenfeld

1938: Entzug des Gewerbes, bis dahin amb. Händler

1940-1941: Infanterist in der Wehrmacht, wurde eingezogen

09.03.1943-11.05.1945: Deportation in die KZs Auschwitz, Dachau, Natzweiler

11.05.1945: Von Dachau kommend polizeiliche Meldung in Münstermaifeld

„Wiedergutmachung“

20.07.1950: **Antrag** bei „Amt für Wiedergutmachung und kontrollierte Vermögen Remagen“

04.04.1961: Feststellungsbescheid für „Schaden im beruflichen Fortkommen“ des „Bezirksamts für Wiedergutmachung Koblenz“: Kapitalentschädigungen - **abgeschlossen** -

17.08.1951: Haftentschädigung

01.11.1953: Unterschrift unter **Antrag** auf Grund des „Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)“ vom 18. September 1953

19.09.1955: Empfangsbestätigung der Akte vom „Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung u. Verwaltete Vermögen Koblenz“ erteilt

10.02.1960: Verfügung des „Bezirksamts für Wiedergutmachung Koblenz“ betreffs „Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit“

10.02.1960: Bescheid über Rente und Kapitalentschädigung für „Schaden an Körper oder Gesundheit“: Kapitalentschädigungen - **abgeschlossen** -

10.08.1955: **Antrag**

05.08.1955: Ärztliches Gutachten von Dr. med. Albert Prümm

11.11.1955: Nachfrage nach Bearbeitungsstand

31.07.1957: Unterschrift unter **Antrag** betreffs „Soforthilfe für Rückwanderer“ (§141 BEG)

16.09.1959: Feststellungsbescheid des „Bezirksamts für Wiedergutmachung Koblenz“: Kapitalentschädigungen - **abgeschlossen** -

17.08.1957: Unterschrift unter **Antrag** auf Grund des „Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)“ vom 29.06.1956

26.08.1957: Empfangsbestätigung der Akte vom „Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung u. Verwaltete Vermögen Koblenz“ erteilt

13.06.1958: Unterschrift unter **Antrag** betreffs „Schaden an Körper oder Gesundheit“ (§§28-42 BEG)

27.11.1948: Früher eingeholtes ärztliches Gutachten

08.08.1949: Früher eingeholtes ärztliches Gutachten

11.10.1958: Anfrage des Anwalts, den Bearbeitungsstands des Antrags betreffend

05.11.1958: „Bezirksamt für Wiedergutmachung“ bittet Dr. med. E. Rave um ärztliches Gutachten

15.11.1958: Stellungnahme Herrn M.s zu Ärzten (Dr. med. E. Rave) und seinem Gesundheitszustand

15.06.1959: Fachärztliches Gutachten

12.09.1959: Fachärztliche Bescheinigung von Dr. med. Reinhard B. Wetzel

22.09.1959: Ärztliches Gutachten von Dr. med. Albert Prümm

03.10.1959: Ärztliches Gutachten von Dr. med. Reinhard B. Wetzel

07.10.1959: Eidesstattliche Versicherungen (u.a.) von ehemaligen Mithäftlingen zu Erkrankungen Herrn M.s sowie zur Durchführung pseudo-medizinischer Experimente im KZ Natzweiler

23.12.1959: Stellungnahme

04.02.1960: Die Rentenabteilung wird angeregt, dem Antrag stattzugeben, da die Erkrankung im KZ Natzweiler hinlänglich belegt sei

14.06.1958: Vollmacht des Rechtsanwalts

03.02.1960: Herr M. entzieht seinem bisherigen Anwalt die Vollmacht für seine Rentensache

14.09.1959: Schreiben des „Bezirksamts für Wiedergutmachung Koblenz“

29.01.1960: Internationales Rotes Kreuz: Krankenpapiere fehlen

04.07.1960: Ergänzungsantrag

30.07.1964: Keine Einwände gegen Entschädigung für Hausrat und Musikinstrumente

18.04.1966: Schreiben Herrn M.s

21.08.1964: „Bezirksamt für Wiedergutmachung Koblenz“: Voraussetzungen trafen nicht zu: Ehe nicht anerkannt, da „eheliche Gemeinschaft nach Zigeunerrecht“

24.05.1966: Entwurf des „Bezirksamts für Wiedergutmachung Koblenz“ an Herrn M.: „keine Aussicht auf Erfolg“, Empfehlung, „den Antrag zurückzuziehen“



Ergänzender Auszug aus der Wiedergutmachungsakte Herrn M's.

Das Amtsgericht, Abt. 7 Koblenz, den 7. Oktober 1959
7 UR II 267/59

Gegenwärtig:

AG Rat Dr. Keller

als Richter

Es erscheint der Landwirt [REDACTED] K [REDACTED]
in Niedermendig [REDACTED]
geboren [REDACTED] 1922 in Freisen, Kreis Baumholder
ausgewiesen durch Führerschein des Landratsamtes Mayen

Der - ~~Def~~ Erschienene will eine eidesstattliche Er-
klärung zur Vorlage bei dem Wiedergutmachungsamt in Koblenz

zum Zweck der Beibringung fehlender Unterlagen in einem Wieder-
gutmachungsverfahren betr.: [REDACTED] M [REDACTED] in Münstermaifeld

abgeben.

Er - ~~Six~~ wurde über die Bedeutung einer eidesstattlichen
Erklärung belehrt und darauf hingewiesen, dass die Ab-
gabe einer falschen derartigen Erklärung mit Strafe be-
droht ist, und erklärte sodann an Eidesstatt:

Im Jahre 1943 wurde ich zusammen mit Herrn [REDACTED] M [REDACTED] aus
Münstermaifeld von der Gestapo ~~wegen~~ aus rassistisch-politischen
Gründen festgenommen und in das Kz.-Lager Auschwitz transportiert.
Von dort kamen wir im Laufe der Jahre in die Lager nach Neckarelz,
Neckargera, Natzweiler. Im Lager Dachau war ich zuletzt mit Herrn
M [REDACTED] zusammen.

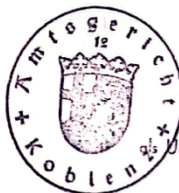
Im Lager Natzweiler wurden an uns Häftlingen ärztliche Versuchs-
experimente vorgenommen und zwar bekamen wir Injektionen. Soweit
ich unterrichtet bin, bekam Herr M [REDACTED] Fleckfieber und später Ruhr.
Er kam in die Krankenabteilung.

Ich kannte Herrn M [REDACTED] bereits schon lange vor dem Kriege. Er wurde
während des Krieges eingezogen und ich kann mich nicht erinnern,
dass er vor der Inhaftung jemals ernstlich erkrankt war.

v.g.u.

gez. Dr. Keller

gez. [REDACTED] K [REDACTED]



Beglaubigt:

Justizobersekretär
als: Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auszug aus: Herr M.s Wiedergutmachungsakte
(Landesamt für Finanzen (RLP), Amt für Wiedergutmachung, VA 85062)



Weiternutzung als OER ausdrücklich erlaubt, nicht zu kommerziellen Zwecken: Dieses Werk und dessen Inhalte sind – sofern nicht anders angegeben – lizenziert unter [CC BY-SA 4.0](#). Nennung gemäß [TULLU-Regel](#) bitte wie folgt: Fachlich-didaktische Kontexte: „Didaktische Konzepte zum Themenschwerpunkt Wiedergutmachung“. Die Lizenz gilt nicht für die verwendeten Bilder. Sofern nicht anders angegeben, sind diese urheberrechtlich geschützt.



Erwartungshorizont

1. Historische und biografische Kontexte zu Herrn M.

a) Skizziert auf Grundlage des Antrags auf „Wiedergutmachung“ (M1) die Biografie Herr M.s entlang ihrer wichtigsten Stationen. Denkt dabei an folgende Kategorien: Geburt und Herkunft, Familie, schulische Laufbahn, berufliche Tätigkeiten, Lebenssituation vor 1933, Verfolgung im Nationalsozialismus, Verluste und Folgen, Zeit nach 1945, Kontext der Antragstellung.

Geburt und Herkunft

- Geboren am 10. Juni 1912 in Neubrücke (Landkreis Birkenfeld)
- Angehöriger der Minderheit der Sinti (“Ich bin Zigeuner”)

Familie

- Frau und zwei Kinder im Zuge der Verfolgung im KZ ermordet worden

Schulische Laufbahn

- Kein Schulbesuch

Berufliche Tätigkeiten

- Bis 1938: Ambulanter Korbhändler
- 1938: Gewerbe wurde entzogen
- 1940–1941: Eingezogen zur Wehrmacht (Infanterist)

Lebenssituation vor 1933

- Vermutlich ein einfaches, aber eigenständiges Leben als Händler
- Keine weiteren Details dokumentiert

Verfolgung im Nationalsozialismus

- 9. März 1943 – 11. Mai 1945: Deportation in mehrere Konzentrationslager (u.a. Auschwitz, Dachau, Natzweiler)

Verluste und Folgen

- Leiden, die 1944/1945 aufgetreten sind
- Nach 1945: Aufgrund gesundheitlicher Folgen nicht mehr arbeitsfähig: nicht in der Lage, nach 1945 für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen
- Ambulante und stationäre ärztliche Behandlung 1945 bei Dr. Prümm in Münstermaifeld und bei Dr. Wetzen in Mayen
- Die Ehefrau und beide Kinder wurden ermordet

Zeit nach 1945

- Wohnhaft in Münstermaifeld

Antragstellung und „Wiedergutmachung“

- Antragstellung auf „Wiedergutmachung“ für „Schaden an Körper und Gesundheit“ am 13. Juni 1958

b) Lest den Lexikoneintrag zu Rückerstattung und Entschädigung (M7) aufmerksam durch. Bewertet unter vergleichender Bezugnahme auf M7, inwiefern die Entschädigungsakte (M1) eine angemessene Grundlage für eine Entscheidungsfindung über „Wiedergutmachung“ bietet.

- Immaterielle „Schäden“ und „Personenschäden“ werden im Antrag nach Entschädigungsgesetz aufgeführt (Inhaftierungszeiten, davongetragene Krankheiten und berufliche Nachteile, Tod von Angehörigen)
- Willkürlich erscheinende Umrechnung in Geldbeträge für erfahrenes Leid
- Erfahrenes Leid (psychische, soziale Folgen) spiegelt sich im Antrag auf „Wiedergutmachung“ nicht wider, dieser gibt nur „messbaren“ Inhaftierungszeiten oder Verlusten Raum

2. Antiziganismus im Sprachgebrauch zwischen Kontinuität und sprachlicher Aufarbeitung

a) Schaut das 2021 auf YouTube hochgeladene Video ([Romani Rose zum Begriff "Antiziganismus"](#)). Lest das Transkript des Videos (M6) und fasst zentrale Aussagen zusammen, die der Bürgerrechtsaktivist und Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma Romani Rose im Video zum „Zigeuner“-Konstrukt und zur Selbstbezeichnung Sinti und Roma macht.

Zentrale Aussagen

- Der Begriff „Antiziganismus“ wird vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bewusst verwendet, um die jahrhundertealte Feindschaft, Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Sinti und Roma zu benennen.
- Antiziganismus ist ein wissenschaftlich fundierter Begriff, der die historische und strukturelle Dimension der Diskriminierung sichtbar macht.
- Romani Rose grenzt den Begriff bewusst ab von pauschalisierenden oder spaltenden Begriffen wie „Gadje-Rassismus“, die alle Nicht-Sinti und -Roma unter Generalverdacht stellen würden.
- Rose betont, dass der Kampf gegen Antiziganismus nicht durch Abgrenzung, sondern gemeinsam mit der Mehrheitsgesellschaft (mit Sinti und Roma und Nicht-Sinti und -Roma) geführt werden muss.
- Er stellt den Begriff in einen historischen Zusammenhang mit dem Holocaust und verweist auf 500.000 ermordete Sinti und Roma, deren Anerkennung erst durch bürgerschaftliches Engagement erreicht wurde, z.B. Hungerstreik in Dachau.
- Es geht Rose nicht nur um symbolische Änderungen (z. B. Speisekarten, Operntitel), sondern um den Kampf gegen institutionellen Rassismus, Diskriminierung und gesellschaftliche Benachteiligung.
- Er unterstreicht, dass Sinti und Roma Teil der deutschen Gesellschaft sind und ihre kulturelle Identität nicht im Widerspruch zur nationalen Identität steht.

b) Lest M8 aufmerksam durch und skizziert zentrale Aspekte, die den Anspruch von Sinti und Roma auf „Wiedergutmachung“ regeln.

- Mit der fortschreitenden gesetzlichen Regelung der „Wiedergutmachung“ wurde festgelegt, dass nur Anrecht auf „Wiedergutmachung“ hat, wer aufgrund politischer Überzeugung, der „Rasse“, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden war. Personengruppen, die aus angeblich nicht NS-spezifischen Gründen verfolgt worden waren, oder zu „unwürdigen“ Opfern erklärt wurden, wurden von einer „Wiedergutmachung“ ausgeschlossen.
- Sinti und Roma mussten daher belegen, dass sie aus rassistischen Motiven verfolgt worden waren. Eine „rassische Verfolgung“ musste für eine „Wiedergutmachung“ vorgelegen haben.
- Antiziganistische Stereotype wie z.B. „Asozialität“ oder „Arbeitsscheue“ wurden nach 1945 jedoch weitertradiert. Damit konnte die Verfolgung von Sinti und Roma als nicht rassistisch erklärt werden, womit ein Anspruch auf „Wiedergutmachung“ verneint wurde.
- Beweislast lag bei den Opfern.

c) Ordnet den Gebrauch der Formulierung aus dem Antrag (M1) „Ich bin Zigeuner und wurde rassenpolitisch verfolgt“ in den Kontext des „Wiedergutmachungs-Rechts“ (M8) ein.

- Die Aussage „rassenpolitisch verfolgt“ zielte darauf ab, die Verfolgung als „rassisch“ motiviert auszuweisen – denn nur bei anerkannter „rassischer“ Verfolgung bestand ein Anspruch auf Entschädigung (vgl. M8).
- Sinti und Roma mussten ihre eigene Verfolgung gemäß juristischer Kategorien darstellen, die nicht ihrer Lebensrealität entsprachen.
- Die Formulierung ist Beispiel für die Fortsetzung der Fremdzuschreibung als „Zigeuner“: Herr M. musste Begriffe akzeptieren, die ihn abwerteten, um überhaupt Aussicht auf Entschädigung zu haben. Sie zeigt die asymmetrische Machtstruktur zwischen Verwaltung und Betroffenen.
- Die Verwendung dieser Formulierung im Antrag zeigt, wie behördliche Sprache von Betroffenen übernommen oder ihnen zugeschrieben wurde, um die Anforderungen des Verfahrens zu erfüllen.

d) Informiert euch in den 2015 vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma veröffentlichten [Erläuterungen](#) zum Begriff „Zigeuner“ und erläutert, inwiefern seine Verwendung aus heutiger Sicht kritisch zu beurteilen ist.

- Fremdbezeichnung, von der Mehrheitsgesellschaft geprägt – nicht selbstgewählt
- Begriff ist von rassistischen Stereotypen überlagert (z. B. „kriminell“, „arbeitsscheu“, „zieht herum“)
- Begriff wurde in Nachschlagewerken wie dem Brockhaus (1848) und Duden (1986) mit negativen Begriffen wie „Abschaum“, „Vagabund“ verbunden
- Bis heute in rechtsextremen Kontexten und Alltagssprache als Schimpfwort verwendet
- Romantisierende Darstellungen (z. B. „Zigeunerbaron“, „Carmen“) fördern klischeehafte Bilder, die mit der Realität der Minderheit nichts zu tun haben
- Begriff verkennt die Lebensrealität von Sinti und Roma
- Die Bürgerrechtsbewegung setzt sich seit den 1970er Jahren für die Anerkennung des Begriffspaares „Sinti“ und „Roma“ als Eigenbezeichnung ein
- Diese Eigenbezeichnungen „Sinti“ und „Roma“ sind historisch belegt (seit dem 18. Jahrhundert)
- Sie werden heute auch offiziell von internationalen Organisationen verwendet (UNO, EU, OSZE etc.)
- Die Verwendung des Begriffs „Zigeuner“ blendet den historischen Kontext und die Gewaltgeschichte aus
- Recht auf Selbstbezeichnung ist Teil demokratischer und pluralistischer Gesellschaften

3. Antragsteller:innen im Spannungsfeld behördlicher Macht: zwischen Abhängigkeit und Fremdzuschreibung

a) Analysiert den Aktenauszug M2 hinsichtlich der sozialen Stellung, die die am „Wiedergutmachungsverfahren“ beteiligten Akteur:innen Herrn M. sowie anderen Sinti und Roma beimessen. Belegt eure Ausführungen mit konkreten Textauszügen aus M2.

- Im Brief von Herrn M. skizziert er seine Wahrnehmung einer niedrigen sozialen Stellung/die Abwertung von Sinti und Roma
- Darstellung von Klassendenken: Vorrang anderer Patienten bei Dr. Med. E. Rave in Mayen und kein Wille zur Behandlung („Ich habe keine Zeit“, keinen Termin erhalten)
- Darstellung der Weigerung der Behandlung eines anderen Arztes in Andernach, Arzt fürchtet Verlust seiner Patienten („Durch Euch Sorte Menschen verliere ich nur meine Patienten!“)
- Herr M. schreibt, er müsse um Unterstützung bitten, da er mittellos sei (da keine „Wiedergutmachung“ gewährt worden ist)

b) Untersucht unter Heranziehung der Materialien M1, M2 und M3 die Vorstellungen von Sinti und Roma, die sich in den behördlichen Dokumenten zeigen. Achtet dabei darauf, wie sich diese sprachlich oder strukturell äußern. Belegt eure Ausführungen über die Ausweisung konkreter Quellenbezüge.

- Diskriminierende Sprache auch in der Nachkriegszeit in den Anträgen auf „Wiedergutmachung“ verankert („Ich bin Zigeuner und wurde rassenpolitisch verfolgt“ (M1) musste so formuliert werden, um Chancen auf „Wiedergutmachung“ zu wahren)
- Keine Nachweispflicht durch die Täter, sondern durch die Opfer: Augenzeug:innen mussten als Beweis herhalten, da keine schriftlichen Dokumente als Beweis für z. B. im KZ erfahrenes Unrecht vorgelegt werden konnten (M1)
- Euphemistische Ausdrucksweise: „Anspruchsteller hat Frau u. 2 Kinder im KZ verloren“ (mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vom Geschädigten selbst formuliert worden) -> Frau und zwei Kinder sind *ermordet* worden (M1)
- In der Darstellung des diskriminierenden Verhaltens der konsultierten Ärzte, wodurch Herr M. keine medizinische Hilfe erhalten konnte, spiegelt sich gesamtgesellschaftliche Diskriminierung von Sinti und Roma (M2)
- §46, Abs. 2 BEG bestimmt, dass eine standesamtliche Eheschließung vorgelegen haben muss, um Anspruch auf „Wiedergutmachung“ für Ehepartner:in oder Nachkommen zu erhalten (M3)
- „Bezirksamt für Wiedergutmachung“ beharrt auf Paragraphen und erkennt die Eheschließung von Herrn M. und seiner Frau nicht an, da es sich um eine „eheliche Gemeinschaft nach Zigeunerrecht“ gehandelt habe, wodurch Herr M. keinen Anspruch auf „Wiedergutmachung“ für seine Frau oder seine zwei Kinder hat (M3)
- Insgesamt wird mittels diskriminierender Sprache und Vorurteile das Bild erzeugt, dass Sinti und Roma auch nach 1945 nicht zur Gesellschaft dazugehören

4. „Gelebte Verantwortung für die Zukunft“ – Erinnerung und Aufarbeitung der Verfolgung aus Sicht deutscher Sinti und Roma

a) Beschreibt die Darstellung des Mahnmals für die deportierten und ermordeten Wiesbadener Sinti und Roma aus dem Jahr 1992 (M4).

Beschreibung

- Denkmal besteht aus rötlichem Naturstein
- Keilförmige, schräge Bauweise: Links hoch, nach rechts abfallend
- Oberfläche auf der linken Seite glatt, auf der rechten Seite plastisches Relief
- Relief zeigt viele menschliche Figuren:
 - dicht gedrängt
 - stehen, sitzen oder kauern
 - Körper zum Teil unbekleidet oder schlicht gekleidet
 - Gesten: ausgestreckte Arme, geduckte Haltung
 - Gesichtsausdrücke neutral bis leidend
 - Figuren bewegen sich scheinbar entlang der Schräge nach oben
- Kein Text oder sichtbare Inschrift auf dem Steinblock
- Denkmal steht auf gepflastertem Untergrund
- Im Hintergrund: Bäume und Grünfläche
- Ruhige Parkumgebung, keine weiteren Denkmale oder Elemente sichtbar

b) Ruft die [Website des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma](#) auf und recherchiert dort, wie seitens des Zentralrates an die Verfolgung der Sinti und Roma erinnert wird:

Was sind zentrale Begriffe, Themen und Ziele der Gedenk- und Bildungsarbeit heute?

- Arbeits- und Themenbereiche:
 - „Erinnerungsarbeit“ als zentraler Handlungsbereich im Menü der Website.
 - Weitere Themenfelder: „Entschädigung und NS-Verfahren“, „Antidiskriminierungsarbeit“, „Minderheitenrechte“, „kulturelle Teilhabe“, „internationale Arbeit“.
- Zentrale Begriffe und Gedenkziele
 - Antiziganismus zentral – klar formuliert in der „Gemeinsam gegen Antiziganismus“-Erklärung mit dem BKA.
 - Die IHRA-Arbeitsdefinition zu Antiziganismus wird anerkannt und als wichtiges Instrument zur Thematisierung genutzt.
 - Gedenk- und Erinnerungsarbeit:
 - Regelmäßiges Gedenken, etwa zum Holocaust-Gedenktag – Erinnerung an die rund 500.000 ermordeten Sinti und Roma.
 - Gedenkveranstaltungen wie im Berliner Dom – Gottesdienste und Ausstellungseröffnungen mit Blick auf die Verfolgungsgeschichte.
 - Mahnungen an aktuelle Gefährdungen der Demokratie und Erinnerungskultur (z. B. Gedenken in der KZ-Gedenkstätte Buchenwald mit Warnungen vor neuem Antiziganismus).

Inwiefern unterscheidet sich diese Sprache und Perspektive von der Darstellung im Denkmal in Wiesbaden?

- **Sprache und Perspektive des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma:**
 - Aktivistisch und selbstbestimmt: Der Zentralrat spricht in einer selbstbewussten und politischen Sprache, die auf Anerkennung, Gleichberechtigung und historische Verantwortung abzielt.
 - Klar benannte Kontinuitäten von Ausgrenzung und Rassismus: Begriffe wie „Antiziganismus“, „Bürgerrechte“, „institutioneller Rassismus“ oder „Verfolgung“ werden klar verwendet.



- Perspektive der Betroffenen: Die Perspektive ist von innen heraus formuliert – also aus Sicht der Minderheit. Der Fokus liegt auf Ermächtigung, Erinnerung, Gerechtigkeit und politischem Einsatz.
- Ziele der Aufklärung und gesellschaftlichen Veränderung: Gedenken wird als Teil einer aktiven Bildungs- und Menschenrechtsarbeit verstanden.
- **Darstellung im Denkmal in Wiesbaden:**
 - Statisch-symbolisch: Das Denkmal arbeitet über visuelle Symbolik und Gestaltung – ohne erklärenden Text oder namentliche Nennung der Opfer.
 - Beschreibende Perspektive: Es zeigt eine Darstellung der Opfer des Völkermords an Sinti und Roma – sie erscheinen als stilisierte, leidende Körper, nicht als sprechende Subjekte.
 - Fokus auf das Leid, weniger auf den Widerstand: Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung des Völkermords und insbesondere seiner Opfer der Verfolgung, Ausgrenzung und Vernichtung im Nationalsozialismus, nicht auf Widerstand oder Verfolgungsschicksalen nach 1945.
 - Sprache der Form, nicht der Worte: Das Mahnmal ist ein stilles Erinnerungszeichen, das Betroffenheit erzeugen soll – es spricht nicht direkt, sondern soll interpretiert werden.
 - Differenzierende Anmerkungen: *Bei dem Denkmal handelt es sich um eines der ersten Mahnmale bundesweit, die an den Völkermord der Sinti und Roma im Nationalsozialismus erinnern. Die Einweihung im Jahr 1992 war im historischen Kontext ein bedeutender Erfolg der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma, am Entstehungsprozess selbst sowie am Entwurf war die Sinti-Werkstatt in Albersweiler beteiligt (vgl. SiRo-App). Neben dem Denkmal steht noch ein Gedenkstein mit einer Inschrift. Diese lautet: „Am 8. März 1943 wurden mehr als hundert Wiesbadener Sinti und Roma verhaftet und an dieser Stelle vorbei zum Bahnhof verbracht. Von dort wurden sie nach Auschwitz-Birkenau deportiert. Nur etwa die Hälfte von ihnen überlebte das Vernichtungslager und kehrte nach 1945 in die Heimatstadt zurück. Mehrere Hunderttausend europäische Sinti und Roma wurden Opfer des nationalsozialistischen Völkermords.“ Namentlich werden die Opfer (auf dem Gedenkstein) nicht genannt.*

c) Beurteilt, inwiefern sich am Beispiel des Denkmals in Wiesbaden und den aktuellen Texten des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma ein Wandel in der Erinnerung an den Völkermord an den Sinti und Roma erkennen lässt. Geht dabei auf Herausforderungen und Kontroversen ein.

Nutzt dazu:

- Das Denkmalbild (M4) und den Informationstext zum Denkmal (M5)
- Auszüge aus der [Website des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma](https://zentralrat.sintiundroma.de/) (<https://zentralrat.sintiundroma.de/>), [Beispiel](https://zentralrat.sintiundroma.de/80-jahre-nach-der-befreiung-buchenwalds-antiziganismus-bleibt-die-groesste-bedrohung-fuer-sinti-und-roma-in-deutschland/) (<https://zentralrat.sintiundroma.de/80-jahre-nach-der-befreiung-buchenwalds-antiziganismus-bleibt-die-groesste-bedrohung-fuer-sinti-und-roma-in-deutschland/>)
- Passagen aus der Entschädigungsakte von Herrn M. (M1)

1. Kontextualisierung der Erinnerung	- Der Völkermord an Sinti und Roma (Porajmos) als lange marginalisiertes Thema in der deutschen Erinnerungskultur. - Erst ab den 1980er Jahren verstärkte Sichtbarkeit durch Bürgerrechtsbewegung, Hungerstreik in Dachau, Gründung des Zentralrats etc.
2. Analyse des Denkmals (M4/M5)	- Errichtet 1992 nach langem politischem Ringen – Zeichen für späte, aber wichtige Anerkennung auf kommunaler Ebene. - Denkmal geschaffen von Sinti-Künstlern – Ausdruck kollektiver Erinnerung aus der Community heraus. - Bezug auf den Gedenkweg entlang der Deportationsroute – „Ort des Innehaltens“. - Mahnmal primär als symbolische, räumlich gebundene Erinnerung – eher passiv-reflektierend als aktiv-emanzipatorisch konzipiert.
3. Analyse der Texte des Zentralrats	- Politisch klar positioniert, analytisch, engagiert – zielt auf institutionelle Veränderung und Sichtbarkeit im Heute. - „Antiziganismus“, „institutioneller Rassismus“, „gesellschaftliche Marginalisierung“, „Menschenrechte“ – Terminologie zeigt wissenschaftliche Fundierung und politische Absicht. - Bildungs- und Gedenkarbeit für breite Öffentlichkeit, aber aus Minderheitenperspektive formuliert (Selbstrepräsentation). - Digitale Bildungsangebote, soziale Medien, Webprojekte: zukunftsgerichtete Erinnerungspolitik.
4. Vergleich & Wandel	- Wandel von opferzentrierter, symbolischer Gedenkkultur (Mahnmal) hin zu einer aktiven, politischen, partizipativen Erinnerungskultur. - Der Zentralrat stellt Empowerment, Gegenwartsbezug und strukturelle Analysen in den Vordergrund, im Gegensatz zu eher klassisch-musealen Formen wie dem Mahnmal. - Beide Formen legitim, aber mit unterschiedlicher Reichweite, Tiefe und Zielrichtung

5. Einbindung der Akte von Herrn M. (M1)	- Lange institutionelle Verweigerung von Anerkennung: mangelnde Empathie, bürokratische Sprache, implizite Abwertung („<i>eheliche Gemeinschaft nach Zigeunerrecht</i>“, medizinische „Schäden“ nicht anerkannt etc.). - Beleg für die These, dass Erinnerung in der Nachkriegszeit stark durch Machtasymmetrien und Behördenperspektiven geprägt war. - Zeigt: Erinnerung braucht Sprecher:innen und Institutionen wie z.B. den Zentralrat, die systematisch verdrängte Geschichten sichtbar machen.
6. Herausforderungen & Kontroversen	- Diskussion um Begriffe wie „Gadje-Rassismus“ vs. „Antiziganismus“: Gefahr neuer Abgrenzung vs. notwendige Kritik an Machtverhältnissen. - Gefahr symbolischer Reduktion bei Denkmälern: Sie machen sichtbar, aber nicht unbedingt handlungsfähig. - Auseinandersetzung mit politischem Streit über Sichtbarkeit von Sinti und Roma heute: z. B. Debatten um Denkmalsverlagerung, Bildungspläne, curriculare Leerstellen. - Die Erinnerung an den Porajmos hat sich gewandelt – von lokaler, symbolischer Anerkennung zu einer aktiven, bildungspolitischen und strukturell reflektierenden Form der Erinnerung.
7. Fazit	- Beide Formen der Erinnerung sind notwendig, könnten aber stärker ineinandergreifen. - Der Wandel ist Ausdruck demokratischer Reifung, bleibt aber angesichts aktueller Ausgrenzungen unvollständig. - Es muss weiterhin aufgearbeitet werden.

d) Individuelle Lösungsmöglichkeiten



Weiterführende Literatur (Auswahl)

- End, Markus: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg 2014. (https://dokuzentrum.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/12/140000_Langfassung_Studie_Antiziganismus.pdf)
- Rauschenberger, Joey: s.v. „Wiedergutmachung“. In: Online-Enzyklopädie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma in Europa. URL: <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/wiedergutmachung-de-1-0/> [letzter Zugriff am 14.08.2025].
- Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Band 2. München [u.a.] 1993.
- Awosusi, Anita/ Pflock, Andreas (Hrsg.): Sinti und Roma im KZ Natzweiler – Struthof. Anregungen für einen Gedenkstättenbesuch. Geschichte, Rundgang, Biografien, Informationen. Heidelberg 2006.